

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Staatliche Pressestelle

Nr. 78

FREITAG, DEN 21. APRIL

1995

Inhalt:

	Seite		Seite
Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg	1009	Eintragungen in die Denkmalliste	1010
Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg	1009	Öffentliche Auslegung von Bauleitplan-Entwürfen	1010
		Verkehrsbeschränkung	1011

BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg

Vom 15. Juni 1994

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 6. April 1995 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft am 15. Juni 1994 auf Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 29. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107), beschlossene Änderung der Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg vom 27. August 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 233) nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

1. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Hamburg, den 6. April 1995

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1009

Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg

Vom 18. Mai und 15. Juni 1994

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat am 10. April 1995 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft am 18. Mai und 15. Juni 1994 auf

Grund von § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 2. Juli 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 249), zuletzt geändert am 29. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 107), beschlossene Änderung der Ordnung für die Magisterprüfung des Fachbereichs Erziehungswissenschaft an der Universität Hamburg vom 10. Juli 1985 (Amtlicher Anzeiger Seite 1689) nach Stellungnahme des Akademischen Senats gemäß § 137 HmbHG in der nachstehenden Fassung genehmigt.

1. § 10 Absatz 3 wird gestrichen.
2. Nach § 12 wird eingefügt:

„II.

Magisterzwischenprüfung

§ 13

Funktion, Voraussetzungen und Verfahren der Zwischenprüfung

(1) Mit der Zwischenprüfung schließt der Student das Grundstudium ab. Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Sie wird im Hauptfach (beziehungsweise im ersten Hauptfach) abgelegt. Sie dient der Eigenkontrolle sowie der Überprüfung der im bisherigen Studium erworbenen Fähigkeiten zum erziehungswissenschaftlichen Arbeiten.

(2) Für die Zwischenprüfung sind fünf Leistungsnachweise aus mindestens zwei Gebieten entsprechend § 14 (2) zu erbringen. Die Kriterien für die Erlangung dieser Leistungsnachweise werden vom Fachbereich Erziehungswissenschaft gesondert geregelt.

(3) Das Grundstudium soll nach vier Semestern abgeschlossen sein. Das Lehrangebot ist so zu gestalten, daß in viersemestrigem Turnus die nach dieser Prüfungsordnung notwendigen Lehrveranstaltungen mindestens zweimal angeboten werden.

(4) Das Grundstudium ist spätestens im sechsten Semester abzuschließen. Wer im sechsten Fachsemester die erforderlichen Studienleistungen nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung nicht bestanden. Eine Fortsetzung des Studiums erfordert, daß der Student an einer Studienberatung mit einem Mitglied des hauptamtlichen Lehrkörpers teilnimmt, in der die inhaltlichen und zeitlichen Bedingungen für das weitere Studium erörtert und vom Studienberater schriftlich festgehalten werden. Der Student erhält eine Ausfertigung dieses Bescheides.

(5) Die Studienberatung ist vor Beginn des siebten Fachsemesters zu besuchen. Hält der Student diesen Termin oder die Auflagen der Studienberatung nicht ein, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Im besonderen, vom Studenten zu begründenden Fall kann die in Absatz 4 Satz 1 bestimmte Regelfrist verlängert werden, wenn der Student die Gründe für eine Verlängerung nicht zu verantworten hat. Teilzeitstudenten haben einen Anspruch auf Studienzeitverlängerung. Als Teilzeitstudent gilt, wer zur Sicherung des eigenen Unterhalts oder des Unterhalts seiner Familie regelmäßig 19 Stunden wöchentlich erwerbstätig ist oder Familienarbeit leistet. Über Anträge, die schriftlich einzureichen sind, entscheidet der Magister-Prüfungsausschuß.

(7) Über den Nachweis der für das Bestehen der Zwischenprüfung notwendigen Studienleistungen erteilt der Magister-Prüfungsausschuß dem Studenten einen schriftlichen Bescheid. Eine Prüfungsnote wird nicht festgesetzt. Der Bescheid wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

- Abschnitt II. wird Abschnitt III. Die Zählung der Paragraphen ab § 13 erhöht sich jeweils um eine Ziffer.
- Die Änderungen treten am Tage nach Veröffentlichung in Kraft. Nummer 2 gilt für Studenten, die das Fachstudium ab Wintersemester 1995/96 beginnen.

Hamburg, den 10. April 1995

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

Amtl. Anz. S. 1009

Eintragungen in die Denkmalliste

Auf Grund von § 6 Absatz 2 des Denkmalschutzgesetzes vom 3. Dezember 1973, mit der Änderung vom 12. März 1984 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1973 Seite 466, 1984 Seiten 61 und 63), wird öffentlich bekanntgemacht:

In die Denkmalliste wurde eingetragen:

- Kielmannseggstraße 30, 32, 34, Rauchstraße 63
– Backsteinkomplex von Siedlungsbauten der 20er Jahre –
Grundbuch von Wandsbek Blatt 7496,
Gemarkung Marienthal Flurstück 1622,
Denkmalliste-Nummer 1055;
- Kirchwerder Elbdeich 28
– großes Fachhallenhaus des frühen 19. Jahrhunderts mit Reetdach –
Grundbuch von Kirchwerder Blatt 2516,
Gemarkung Kirchwerder Flurstück 6702,
Denkmalliste-Nummer 1056.

Eintragungen in die Denkmalliste haben insbesondere nach § 9 Absatz 1 des Denkmalschutzgesetzes die Wirkung, daß Kulturdenkmäler ohne Genehmigung des Denkmal-

schutzamtes weder ganz oder teilweise beseitigt, wiederhergestellt, erheblich ausgebeßert, von ihrem Standort entfernt oder sonst verändert werden dürfen.

Verstöße gegen die Bestimmungen der §§ 9 ff. können, sofern sie nicht nach § 304 des Strafgesetzbuches zu bestrafen sind, nach § 28 des Denkmalschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 20 000,- DM geahndet werden.

Hamburg, den 4. April 1995

Die Kulturbehörde

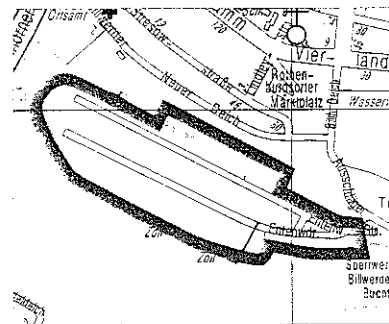
Amtl. Anz. S. 1010

Öffentliche Auslegung von Bauleitplan-Entwürfen

Der Senat hat beschlossen, folgende Bauleitplan-Entwürfe gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486 und 3489), öffentlich auszulegen.

- Änderung des Flächennutzungsplans
im Bereich Entenwerder / Rothenburgsort

Geltungsbereich der Halbinsel Entenwerder zwischen Norderelbe und Haken (Ortsteile 133, 134).



- Bebauungsplan Niendorf 79

Gebiet nordwestlich des Niendorfer Zentrums (Ortsteil 318).

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Bindfeldweg – Ostgrenzen der Flurstücke 10 927 und 10 925 der Gemarkung Niendorf – Max-Zelck-Straße – über das Flurstück 8746, Ost- und Südostgrenze des Flurstücks 8277, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 10 007 der Gemarkung Niendorf – Friedrich-Ebert-Straße – Westgrenzen der Flurstücke 10 850, 10 849, 2200, 2199, 2198, 2197, 2196, 2195, 2194, 2193, 2192 und 2191 der Gemarkung Niendorf.

